

## Information für Vertragsärzte zur Verordnung von Podologischen Maßnahmen

### Maßgeblich für die Verordnung von Podologischen Maßnahmen ist

- ein mit Podologischen Maßnahmen behandlungsbedürftiges diabetisches Fußsyndrom gemäß Heilmittel-Richtlinie (vgl. § 27 Abs.1 HeilM-RL),
- der Indikationsschlüssel gemäß Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL, Diagnosegruppe + Leitsymptomatik/Schädigung)
  - a. DFa oder
  - b. DFb oder
  - c. DFc sowie

- der für die Podologische Maßnahme therapierelevante endstellige ICD-10-Code.

Auf der Verordnung hat der Vertragsarzt sowohl den Indikationsschlüssel als auch den ICD-10-Code verpflichtend aufzutragen. Beide, sowohl der Indikationsschlüssel als auch der therapierelevante endstellige ICD-10-Code, müssen die Verordnung einer Podologischen Maßnahme begründen.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei der Verordnung Podologischer Maßnahmen im Rahmen eines ärztlichen Hausbesuches) kann auf den ICD-10-Code verzichtet werden. Dann allerdings ist die Angabe der für diese Podologischen Maßnahme therapierelevanten „Wort“-Diagnose im entsprechenden Freitextfeld verbindlich anzugeben.

### Maßgeblich für die Leistungserbringung sowie die -abrechnung ist,

- ein mit Podologischen Maßnahmen behandlungsbedürftiges diabetisches Fußsyndrom gemäß Heilmittel-Richtlinie (vgl. § 27 Abs.1 HeilM-RL),
- eine gemäß § 13 HeilM-RL vollständige und ärztlich unterschriebene Verordnung über Podologische Maßnahmen. Der auf der Verordnung eingetragene Indikationsschlüssel sowie der therapierelevante endstellige ICD-10-Code müssen die Verordnung der Podologischen Maßnahme begründen.

### Wichtige Hinweise

Podologische Maßnahmen zu Lasten der Krankenkassen dürfen nur verordnet und erbracht werden, wenn ein diabetisches Fußsyndrom bei vorliegender Neuro- und/oder Angiopathie gegeben ist (vgl. § 27 Abs. 3 HeilM-RL).

Die Inanspruchnahme Podologischer Maßnahmen im Rahmen von anderen Indikationen als dem diabetischen Fußsyndrom mit Neuro- und/oder Angiopathie darf weder zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt noch abgerechnet werden.